

Société Générale Securities Services GmbH

Apianstraße 5, 85774 Unterföhring
(Amtsgericht München, HRB 169 711)

**Wichtige Mitteilung für die Anteilhaber des Gemischten Sondervermögens GlobalManagement (Umbrella-Konstruktion),
davon Teilfonds**

GlobalManagement Classic 50

(WKN: A0NE4R / ISIN: DE000A0NE4R0)

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen des Gemischten Teilfonds

Die Société Générale Securities Services GmbH als verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft des Gemischten Teilfonds hat eine Änderung der Besonderen Anlagebedingungen beschlossen.

Die Änderung erfolgt mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Juni 2016.

Die Besonderen Anlagebedingungen werden im Hinblick auf die Anlagegrenzen klargestellt und entsprechend angepasst. Die Änderung dient der flexibleren Umsetzbarkeit der bestehenden Investmentstrategie. Hierzu wird § 3 Ziffer 3 der Besonderen Anlagebedingungen, welche die Anlagemöglichkeit u.a. in Aktien, Aktien gleichwertige Papiere sowie Zertifikaten auf Aktien bzw. Aktienindizes regelt, ersatzlos gestrichen.

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.

Im Übrigen bleiben die Besonderen Anlagebedingungen unverändert.

Die Änderung tritt mit Wirkung zum **15. Juli 2016** in Kraft.

Die Änderung der Besonderen Anlagebedingungen wird im elektronischen Bundesanzeiger sowie auf der Homepage der Gesellschaft (www.sg-securities-services.de) veröffentlicht.

Nachfolgend ist die geänderte Fassung der Besonderen Anlagebedingungen vollständig abgedruckt.

Unterföhring, im Juli 2016

Die Geschäftsführung

Besondere Anlagebedingungen

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Société Générale Securities Services GmbH, Unterföhring, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für den von der Gesellschaft verwalteten Gemischten Teilfonds „**GlobalManagement Classic 50**“, die nur in Verbindung mit den für die Umbrella-Konstruktion „**GlobalManagement**“ von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für den Gemischten Teilfonds nur folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 6 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 7 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 8 der AABen,
4. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 9 der AABen mit Ausnahme von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen nach § 9 Abs. 4 der AABen,
5. Derivate gemäß § 10 der AABen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 11 der AABen.

§ 2 Darlehens und Pensionsgeschäfte

Wertpapier-Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 14 und 15 der AABen werden nicht abgeschlossen.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Bis zu 100 Prozent dürfen, mindestens jedoch 51 Prozent des Wertes des Gemischten Teilfonds müssen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 9 der AABen angelegt werden. Ausgenommen hiervon sind Anteile an Sondervermögen gemäß §§ 220-224 KAGB (Sonstige Sondervermögen) und Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine einem Sonstigen Sondervermögen vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen.

Der Gemischte Teilfonds darf in alle nach Maßgabe des § 9 Nr. 1 und Nr. 2 der AABen erwerbbaaren Investmentanteile investieren.

Soweit Anteile an einem oder mehreren Gemischten Sondervermögen gemäß §§ 218 f. KAGB erworben werden, müssen deren Anlagebedingungen folgende Investitionen vorsehen:

Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 196 KAGB, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB, Anteile oder Aktien an offenen Investmentvermögen gem. §§ 219 Abs. 1 Nr. 2a) und 219 Abs. 1 Nr. 2b) KAGB.

2. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Gemischten Teilfonds können in Wertpapieren gemäß § 6 der AABen angelegt werden.
3. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Gemischten Teilfonds dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 7 der AABen gehalten werden.
4. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 Prozent des Wertes des Gemischten Teilfonds erworben werden und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 Prozent des Wertes des Gemischten Teilfonds nicht übersteigen.
5. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Gemischten Teilfonds dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 8 Satz 1 der AABen gehalten werden.

Anteilklassen

§ 4 Anteilklassen

Es können Anteile mit unterschiedlichen Ausgestaltungsmerkmalen nach § 17 Absatz 2 der AABen ausgegeben werden. Anteile mit gleichen Ausgestaltungsmerkmalen bilden eine Anteilklasse. Die Bildung neuer Anteilklassen ist zulässig, sie liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es ist nicht notwendig, dass Anteile einer Anteilklasse im Umlauf sind.

Zulässig ist die unterschiedliche Ausgestaltung von Anteilen hinsichtlich der Ertragsverwendung (Ausschüttung, Thesaurierung, Teilausschüttung und Teilthesaurierung oder unterjährige Vorabauschüttungen), des Ausgabeaufschlags, des

Rücknahmeabschlags, der Wahrung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergutung und der Mindestanlagesumme. Eine Kombination der Ausgestaltungsmerkmale ist moglich.

Der Erwerb von Vermogensgegenstanden ist nur einheitlich fur den ganzen Gemischten Teilfonds und nicht fur eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulassig.

Der Anteilwert wird fur jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschuttungen (einschlielich der aus dem Fondsvermogen ggf. abzufuhrenden Steuern), die Verwaltungsvergutung und die Ergebnisse aus Wahrungskurssicherungsgeschaften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschlielich Ertragsausgleich, ausschlielich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

Der Abschluss von Wahrungskurssicherungsgeschaften ausschlielich zu Gunsten einer einzigen Wahrungsanteilklasse ist zulassig. Als Wahrungskurssicherungsinstrumente sind nur Devisentermingeschafte, Wahrungs-Futures, Wahrungsoptionsgeschafte und Wahrungsswaps sowie sonstige Wahrungskurssicherungsgeschafte, soweit sie den Derivaten i.S.d. § 197 Abs.1 KAGB entsprechen, zulassig. Ausgaben und Einnahmen auf Grund eines Wahrungskurssicherungsgeschaftes werden ausschlielich der betreffenden Wahrungsanteilklasse zugeordnet.

Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezahlt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

Die Ausgabeauf- und Rucknahmeabschlage sowie die Verwaltungsvergutungen je Anteilklasse werden im Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln beziffert. Separate wesentliche Anlegerinformationen sind fur einzelne Anteilklassen zu erstellen, wenn der Verkaufsprospekt einen entsprechenden Hinweis auf die anderen Anteilklassen des Gemischten Teilfonds enthalt.

Anteilscheine, Ausgabepreis, Rucknahmepreis, Rucknahme von Anteilen und Kosten

§ 5 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermogensgegenstanden des Gemischten Teilfonds in Hohe ihrer Anteile als Miteigentumer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rucknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag betragt bei jeder Anteilklasse bis zu 6,00 Prozent des jeweiligen Nettoinventarwerts des Anteils und dient zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Die Gesellschaft gibt fur jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt nach Magabe des § 165 Absatz 3 KAGB, in den wesentlichen Anlegerinformationen sowie im Jahres- und Halbjahresbericht den erhobenen Ausgabeaufschlag an.
2. Ein Rucknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Kosten

1. Vergutungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind
 - a) Die Gesellschaft erhalt fur die Verwaltung des Gemischten Teilfonds bei jeder Anteilklasse eine jahrliche Vergutung bis zur Hohe von 2,00 Prozent des Durchschnittswertes der jeweiligen Anteilklasse des Gemischten Teilfonds, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschusse zu erheben.
 - b) Die Gesellschaft kann in den Fallen, in denen fur den Gemischten Teilfonds gerichtlich oder auergerichtlich streitige Anspruche durchgesetzt werden, eine Vergutung von bis zu 10 Prozent der fur den Gemischten Teilfonds - nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren fur den Gemischten Teilfonds entstandenen Kosten - vereinnahmten Betrage berechnen.
2. Die monatliche Vergutung fur die AIF-Verwahrstelle betragt 1/12 von hochstens 0,10 Prozent p. a. des Wertes des Gemischten Teilfonds, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert, mindestens Euro 10.000,00 p.a..
3. Neben den vorgenannten Vergutungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Gemischten Teilfonds:
 - a) bankubliche Depot- und Kontogebuhren, ggf. einschlielich der bankublichen Kosten fur die Verwahrung auslandischer Vermogensgegenstande im Ausland,
 - b) Kosten fur den Druck und Versand der fur die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen),
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rucknahmepreise und ggf. der Ausschuttungen oder Thesaurierungen und des Auflosungsberichtes,

- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung,
- e) Kosten für die Prüfung des Gemischten Teilfonds durch den Abschlussprüfer des Gemischten Teilfonds,
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden,
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Gemischten Teilfonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Gemischten Teilfonds erhobenen Ansprüchen,
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Gemischten Teilfonds erhoben werden,
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Gemischten Teilfonds,
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können,
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten,
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Gemischten Teilfonds durch Dritte,
- m) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die AIF-Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

4. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Gemischten Teilfonds die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Gemischten Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB und § 219 Abs. 1. Nr. 2a) KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Gemischten Teilfonds von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Gemischten Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

§ 8 Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

Die Informationen gemäß § 300 Absatz 1 und 2 KAGB sind im Anhang zum Jahresbericht enthalten. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 KAGB sowie § 308 Absatz 4 KAGB werden den Anlegern per dauerhaftem Datenträger übermittelt. Die Informationen gemäß § 300 Absatz 4 KAGB sind daneben in einem weiteren im Verkaufsprospekt zu benennenden Informationsmedium zu veröffentlichen.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 9 Ertragsverwendung

1. Die Gesellschaft schüttet für nicht thesaurierende (ausschüttende) Anteilklassen grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Gemischten Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Dividenden, Zinsen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Gemischten Teilfonds zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Gemischten Teilfonds bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung für alle nicht thesaurierenden (ausschüttenden) Anteilklassen erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Die Gesellschaft legt für nicht ausschüttende (thesaurierende) Anteilklassen die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Gemischten Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge der thesaurierenden Anteilklassen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im Gemischten Teilfonds anteilig wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Gemischten Teilfonds beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des darauf folgenden Jahres.